

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (INSPIRE) sowie zur Änderung bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft vom 14. März 2007 (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1), nachfolgend INSPIRE-Richtlinie, in Landesrecht umgesetzt. Zur Umsetzung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten am 15. Mai 2007 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Auf der Ebene des Bundes wurde die INSPIRE-Richtlinie durch das Geodatenzugangsgesetz vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278) umgesetzt. Sein Anwendungsbereich beschränkt sich auf geodatenhaltende Stellen des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist auch ein gesetzgeberisches Tätigwerden des Landes erforderlich.

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes sollen den Zugang zu bestimmten Umweltdaten ermöglichen sowie den INSPIRE-Prozess unterstützen und die Bereitstellung von personenbezogenen Daten für die Geodateninfrastruktur erleichtern.

B. Wesentlicher Inhalt

Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist es, den Zugang und die Nutzung von Geodaten für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Die Richtlinie beschreibt wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur, die sich

auf die nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten stützt. Sie verlangt die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten, ihre Kombinierbarkeit auf der Grundlage einheitlicher Standards, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Dabei müssen die Suche nach Geodaten und deren einfache Darstellung kostenfrei sein. Adressaten der Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, sofern diese über Geodaten verfügen. Die Erfassung neuer Geodaten ist nicht vorgeschrieben.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beschränkt sich bei der Umsetzung auf den zwingend gebotenen Inhalt („1:1“-Umsetzung).

Die Artikel 2 bis 4 enthalten bereichsspezifische Regelungen über den Zugang zu Umweltinformationen, die personenbezogene Daten enthalten, sowie zur Unterstützung des INSPIRE-Prozesses. Durch die vorgesehenen Änderungen der Fachgesetze wird ein differenzierender Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Schutzinteresse der Betroffenen geschaffen.

C. Alternativen

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um die INSPIRE-Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für das Land entstehen für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie Kosten, die vor allem aus der Anpassung vorhandener digitaler Geodaten entsprechend der geforderten Interoperabilität resultieren. Außerdem werden mit der Richtlinie Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt. Die technischen und inhaltlichen Details zur Interoperabilität und zu den Berichtspflichten werden in Durchführungsbestimmungen der EU geregelt, die bis 2012 erlassen werden. Deshalb lassen sich diesbezüglich anfallende Kosten derzeit nicht quantifizieren.

Für die Kommunen entsteht, soweit sie zu Anpassungsmaßnahmen verpflichtet sind, zunächst ebenfalls ein erhöhter Vollzugsaufwand.

Sowohl beim Land wie bei den Kommunen ist dem Aufwand jedoch die Optimierung der Geschäftsprozesse durch den verbesserten Zugang zu Geodaten gegenüberzustellen. Dem dienen auch die bereichsspezifischen Regelungen in den Artikeln 2 bis 4. Ein Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung ist also nicht erforderlich, da durch den Gesetzentwurf insgesamt keine wesentliche Mehrbelastung der Kommunen zu erwarten ist.

E. Kosten für Private

Der Wirtschaft entstehen durch die Regelungen des Landesgeodatenzugangsgesetzes keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr wird ihr der Zugang zu Geodaten der öffentlichen Verwaltung erleichtert und allein dadurch die Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale ermöglicht. Die freiwillige Partizipation kann darüber hinaus weitergehende Nutzungs- und Marktchancen eröffnen. Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft geschaffen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 10. November 2009

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (INSPIRE) sowie zur Änderung bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Umsetzung der
Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates (INSPIRE)
sowie zur Änderung bodenschutzrechtlicher,
wasserrechtlicher und abfallrechtlicher
Vorschriften**

Artikel 1¹

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten für Baden-
Württemberg (Landesgeodatenzugangsgesetz – LGeoZG)

Abschnitt 1

Ziel und Anwendungsbereich

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Aufbau einer Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie
2. die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für geodatenhaltende Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Geodaten und Metadaten über das Geoportal nach § 10 Abs. 2 bereitstellen, wenn sie sich verpflichten, diese Daten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes be-

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

reitzustellen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

Abschnitt 2

Begriffsbestimmungen

§ 3

Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Geoportal ist eine elektronische Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geo-

datendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(8) Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den geodatenhaltenden Stellen gehören nicht

a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und

b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

§ 4

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet Baden-Württembergs;

2. sie liegen in elektronischer Form vor;

3. sie sind vorhanden bei

a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und

aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder

bb) sind bei einer solchen eingegangen oder

cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,

b) Dritten, denen nach § 2 Abs. 2 Anschluss an die Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg gewährt wird,

oder werden für diese bereitgehalten;

4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:

- a) Koordinatenreferenzsysteme (Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes [x, y, z] oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),
- b) geografische Gittersysteme (harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),
- c) geografische Bezeichnungen (Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),
- d) Verwaltungseinheiten (lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),
- e) Adressen (Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl),
- f) Flurstücke oder Grundstücke (Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),
- g) Verkehrsnetze (Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes [ABl. L 228 vom 9. September 1996, S. 1], zuletzt geändert durch die Verordnung [EG] Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 [ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 1], und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),
- h) Gewässernetz (Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik [ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1], geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/

EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 [ABl. L 331 vom 15. Dezember 2001, S. 1], und in Form von Netzen),

- i) Schutzgebiete (Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen),
- j) Höhe (digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien; Geländemodelle),
- k) Bodenbedeckung (physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher [naturnaher] Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),
- l) Orthofotografie (georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),
- m) Geologie (geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),
- n) statistische Einheiten (Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),
- o) Gebäude (geografischer Standort von Gebäuden),
- p) Boden (Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),
- q) Bodennutzung (Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),
- r) Gesundheit und Sicherheit (geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde [zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege], Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit [zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien] oder auf das Wohlbefinden [zum Beispiel Ermüdung, Stress] der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität [zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm] oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität [zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen]),

- s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),
- t) Umweltüberwachung (Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),
- u) Produktions- und Industrieanlagen (Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996, S.26], zuletzt geändert durch die Verordnung [EG] Nr.166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 [ABl. L 33 vom 4. Februar 2006, S.1], erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),
- v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),
- w) Verteilung der Bevölkerung – Demografie (geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
- x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete; dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements),
- y) Gebiete mit naturbedingten Risiken (gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken [sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können], zum Beispiel Überschwemmungen, Erd-

rutsche und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),

- z) atmosphärische Bedingungen (physikalische Bedingungen in der Atmosphäre; dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus den Messstandorten sowie deren Angabe),
- aa) meteorologische Objekte (Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung [Evapotranspiration], Windgeschwindigkeit und Windrichtung),
- bb) ozeanografische Objekte (physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),
- cc) Meeresregionen (physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),
- dd) biogeografische Regionen (Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),
- ee) Lebensräume und Biotope (geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und [lebensunterstützenden] Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),
- ff) Verteilung der Arten (geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
- gg) Energiequellen (Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),
- hh) mineralische Bodenschätze (mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).

(2) Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen zugeordneten Geodaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

(3) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(4) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(5) Die bei den geodatenhaltenden Stellen der untersten Verwaltungsebene und den Gemeinden vorhandenen Geodaten im Sinne des Absatzes 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

(6) Die in den Grundbüchern geführten Daten werden von den Regelungen dieses Gesetzes nicht erfasst.

Abschnitt 3

Anforderungen

§ 5

Bereitstellung von Geodaten

(1) Die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sind die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg. Sie werden für Zwecke dieses Gesetzes durch die Vermessungsbehörden bereitgestellt.

(2) Die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Bestandteil der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg. Sie werden durch die hierfür jeweils ursprünglich zuständigen Stellen bereitgestellt.

(3) Die geodatenhaltenden Stellen haben ihre Geodaten auf der Grundlage der amtlichen Daten nach Absatz 1 zu erfassen und zu führen.

(4) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren Landes oder mehrerer weiterer Länder oder auf das Hoheitsgebiet eines weiteren Mitgliedstaates oder mehrerer weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes, der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste

(1) Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die von ihnen erhobenen, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten mindestens die nachfolgenden Dienste bereitstehen:

1. Suchdienste,
2. Darstellungsdienste,
3. Downloaddienste,
4. Transformationsdienste,
5. Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass die Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Für Suchdienste sind zumindest folgende Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(5) Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 7

Bereitstellung von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion im Sinne von § 4 Abs. 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. bestehende Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 12 sowie die Gründe für solche Beschränkungen,

6. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Geldleistungen,
 7. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.
- (3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:
1. Qualitätsmerkmale,
 2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls hiermit verbundene Geldleistungen,
 3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.
- (4) Einzelheiten zur Spezifikation der Metadaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 8

Interoperabilität

- (1) Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten sind interoperabel bereitzustellen.
- (2) Einzelheiten zur Interoperabilität werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

Abschnitt 4

Organisation und elektronisches Netzwerk

§ 9

Organisation der Geodateninfrastruktur

- (1) Den Aufbau der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg begleitet ein interministerieller Ausschuss (Begleitausschuss) unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände. Den Vorsitz hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium).
- (2) Das Ministerium richtet eine Kontaktstelle ein, welche die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG unterstützt.
- (3) Einzelheiten zur Organisation der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg erlässt das Ministerium im Einvernehmen mit den berührten Ministerien nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Verwaltungsvorschrift.

§ 10

Elektronisches Netzwerk

- (1) Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und Netzdienste werden als Bestandteile der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.

(2) Als zentraler Zugangsknoten zum elektronischen Netzwerk nach Absatz 1 wird ein Geoportale Baden-Württemberg eingerichtet.

Abschnitt 5 Nutzung von Geodaten

§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und der Vorschriften des § 12 für andere geodatenhaltende Stellen und öffentlich verfügbar bereitzustellen. Dabei sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Besondere Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, bleiben unberührt.

§ 12

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann beschränkt werden, soweit er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die anderen Dienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ist zu beschränken, soweit dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von geodatenhaltenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 8,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

(3) Soweit durch den Zugang zu Geodaten

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden oder
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegende Informationen offenbart würden,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Vor der Entscheidung über den Zugang sind die Betroffenen anzuhören. Die geodatenhaltende Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die geodatenhaltende Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(4) Geodaten, die private Dritte einer geodatenhaltenden Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

(5) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 3 Abs. 8 Nr. 2 sowie gegenüber entsprechenden Stellen des Bundes, anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören, können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind, nur beschränkt werden, soweit hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
5. die Verteidigung oder
6. die internationalen Beziehungen

gefährdet werden können.

(6) Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie in Absatz 4 genannten Gründe beschränkt werden.

§ 13

Geldleistungen und Lizenzen

(1) Geodatenhaltende Stellen, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder Geodatendienste nach § 6 Abs. 1 anbieten, können für deren Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistungen fordern, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Geodatenhaltende Stellen eröffnen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten nach einheitlichen Bedingungen. Soweit geodatenhaltenden Stellen oder Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft nach Absatz 1 Lizenzen erteilt oder von diesen Geldleistungen gefordert werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. Die geforderten Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(3) Suchdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Darstellungsdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 stehen kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. Geodatenhaltende Stellen können die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, unterbinden. Weiterverwendung in diesem Sinne ist die Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Soweit dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können abweichend von Satz 1 für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen mehrfach monatlich aktualisiert werden.

(5) Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu nutzen. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(6) Geodatenhaltende Stellen können Geodaten und Geodatendienste anderer geodatenhaltender Stellen mit deren Einverständnis in eigene Anwendungen einbinden; in diesem Fall muss gesichert sein, dass die Bedingungen für Lizenzen und Geldleistungen, welche die das Einverständnis erklärende Stelle fordert, bei der Bereitstellung dieser Geodaten und Geodatendienste für weitere Stellen und Dritte eingehalten werden.

(7) Soweit geodatenhaltende Stellen anderer Länder, des Bundes, und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 2 auch auf diese Anwendung. Dies gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(8) Die Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 14

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16 und 17 Abs. 8 sowie Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG, soweit diese den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass im Bodenschutz- und Altlastenkataster nach § 9 gespeicherte relevante Daten über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie im Informations-

system nach § 11 gespeicherte Daten über Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem öffentlichen Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die Ursache und die Art der Einwirkung auf den Boden, die abgelagerten oder in den Boden gelangten Stoffe, die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens, die Bodendauerbeobachtungsflächen sowie die Veränderung, die Fruchtbarkeit und die Nutzbarkeit des Bodens.

(3) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bleiben im Übrigen unberührt. Soweit eine Verordnung nach Absatz 2 erlassen wurde, gilt dies insbesondere für das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG.“

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 363, 365), wird wie folgt geändert:

§ 106 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass wasserwirtschaftlich relevante Daten der Bewirtschaftungspläne nach § 3 e, der Maßnahmeprogramme nach § 3 f, der Gewässerrandstreifen nach § 68 b, der Leit- und Schutzdämme nach § 69, der Karten nach § 77 Abs. 3, § 80 Abs. 1 Satz 2 und nach § 110 Abs. 3, des gewässerkundlichen Dienstes nach § 82 a Satz 2 Nr. 1 sowie des Wasserbuchs nach § 113 flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem öffentlichen Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Benutzungen, die Beschaffenheit und Belastungen der Gewässer sowie deren Ursachen und die Einträge in die Gewässer, die Angaben über Überschwemmungs- und hochwassergefährdete Gebiete sowie über Schutzgebiete.

(4) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bleiben im Übrigen unberührt. Soweit eine Verordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, gilt dies insbesondere für das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG.“

Artikel 4

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass bestimmte abfallwirtschaftlich relevante Daten über Deponien und stillgelegte Deponien flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Lage der Deponie, die Art der Deponierung, den Betreiber und die Schutz- und Kontrolleinrichtungen.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; diesem wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Verordnung nach Absatz 4 erlassen wurde, gilt dies insbesondere für das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 des Landesdatenschutzgesetzes.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Artikel 1 des Gesetzes (Landesgeodatenzugangsgesetz) dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie, ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

In der INSPIRE-Richtlinie werden wesentliche rechtliche, technische und organisatorische Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur beschrieben (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 20 und Artikel 18). Die Richtlinie sieht vor, diese Infrastruktur durch zeitlich abgestufte Maßnahmen bis zum Jahr 2019 schrittweise aufzubauen, um den Zugang zu und die Nutzung von digitalen Geodaten (Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet) für Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen.

Die Zielsetzung der INSPIRE-Richtlinie stützt sich auf die jeweils existierenden nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten, sodass die in Deutschland bereits eingeleiteten Maßnahmen zum Ausbau einer nationalen Geodateninfrastruktur den Zielen der Richtlinie entgegenkommen (vgl. Ziffer II. 2.). Im Sinne der Subsidiarität werden die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten – ihre Kombinierbarkeit auf der Grundlage einheitlicher Standards – sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen verlangt.

Die INSPIRE-Richtlinie ist durch den Verweis auf Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag und in den Erwägungsgründen in erster Linie auf umweltpolitische Aspekte ausgerichtet. Anhand der in den Anhängen I bis III der Richtlinie konkretisierten Themen wird jedoch eine weitreichende und querschnittorientierte Anwendung deutlich, die in ihrer Regelungswirkung nahezu alle Politikfelder berührt.

Adressaten der INSPIRE-Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, die über Geodaten verfügen. Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, beispielsweise in nationalen Geodateninfrastrukturen auch Dritten die Möglichkeit einzuräumen, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Hier wird ihr wirtschaftspolitisches Ziel deutlich, durch Harmonisierung und Standardisierung Interoperabilität zu gewährleisten und damit das Wertschöpfungspotenzial von Geodaten zu aktivieren.

Die Regelungen der Artikel 2 bis 4 verfolgen das spezifische umweltpolitische Ziel, den Zugang zu bestimmten, für den Bodenschutz sowie die Wasser- und Abfallwirtschaft relevanter Umweltdaten zu ermöglichen, soweit sie von allgemeinem öffentlichem Interesse sind. Damit soll auch die von der INSPIRE-Richtlinie geforderte Bereitstellung von vorhandenen Geodaten des Umweltbereichs unterstützt und den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit ein erleichterter Zugang zu ihnen ermöglicht werden.

II. Inhalt

Artikel 1 des Gesetzentwurfs setzt die INSPIRE-Richtlinie „1:1“ um, d.h. die Umsetzung beschränkt sich auf den zwingend notwendigen Inhalt.

Das Landesgeodatenzugangsgesetz schafft einen rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten im Land. Damit leistet es einen wesentlichen Beitrag zum begonnenen Aufbau der erforderlichen Geodateninfrastrukturen in Baden-Württemberg, Deutschland und Europa. Das Gesetz gilt nur für vorhandene, elektronisch verfügbare Geodaten.

Die Artikel 2 bis 4 schaffen bereichsspezifische Regelungen für den Zugang zu Daten und Datendiensten, die Umweltinformationen sind und zugleich personenbezogene Daten enthalten. Sie nehmen einen differenzierenden Interessenausgleich vor und unterstützen den Aufbau der Geodateninfrastruktur.

1. Instrumente der Richtlinie 2007/2/EG

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Die Suche nach Geodaten und deren einfache Darstellung sind nach den Vorgaben der Richtlinie kostenfrei. Für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten sind grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie die Definition nutzungs- und lizenzrechtlicher Vorgaben zulässig.

Für diese Nutzung der Daten sollen Geodatendienste zum Herunterladen sowie für mögliche Transformationen – insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme – bereitgestellt werden. Ebenso sollen Dienste zur Verfügung stehen, die es erlauben, andere Dienste miteinander zu kombinieren. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten legt die Richtlinie Inhalt und Funktion nicht im Einzelnen fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über Durchführungsbestimmungen im Rahmen eines in der Richtlinie festgelegten Zeitrasters. Dabei werden die Themen der Anhänge I bis III der Richtlinie sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Detaillierungsgrades unterschiedlich behandelt.

Die Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten im Wege der Komitologie (Regelungsverfahren bzw. Regelungsverfahren mit Kontrolle) bis 2012 erarbeitet. Ihre Umsetzung in das Landesrecht erfolgt durch Rechtsverordnungen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine diesbezügliche Ermächtigungsregelung vor (vgl. § 14).

2. Geodateninfrastrukturen in Deutschland und Baden-Württemberg

Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder hatten am 27. November 2003 den gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) beschlossen und den Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern gebeten, dieses Thema politisch zu steuern. Für die fachpolitische und konzeptionelle Steuerung wurde ein Lenkungsgremium GDI-DE eingerichtet. Die Festlegung der dafür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen basiert auf einer Verwaltungsvereinbarung GDI-DE von Bund und Ländern, die auch die Verpflichtung enthält, die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Ziele der GDI-DE werden in Baden-Württemberg wie auch in vielen weiteren Bundesländern und in zahlreichen Kommunen bereits umgesetzt. Mit der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) werden die Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung GDI-DE erfüllt, die eine bundesweit abgestimmte Vorgehensweise bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie sicherstellt. Die GDI-BW versteht sich als die gemeinschaftliche Geodateninfrastruktur des Landes, des kommunalen Bereiches und der Wirtschaft in Baden-Württemberg mit dem Ziel, die bei den öffentlichen und privaten Stellen im Land vorliegenden Geodaten für die umfassende Nutzung in Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und durch die Bürgerinnen und Bürger effektiv und effizient bereitzustellen. Die GDI-BW versteht sich als Bestandteil des Bund-Länder-Vorhabens GDI-DE sowie des INSPIRE-Prozesses auf europäischer Ebene. Mit dem Begleit-

ausschuss GDI-BW (vgl. § 9 Abs. 1) aus den berührten Ressorts, den kommunalen Landesverbänden und Vertretern von Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Einrichtung des GDI-Kompetenzzentrums beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wurden die organisatorischen Voraussetzungen zum Aufbau der GDI-BW geschaffen. Der Begleitausschuss GDI-BW hat dem Architekturkonzept der GDI-DE und der Umsetzung seiner technischen Spezifikationen in Baden-Württemberg zugestimmt. Das GDI-Kompetenzzentrum nimmt die Aufgaben der Kontaktstelle im Zusammenhang mit der nationalen Anlaufstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie wahr. Der Aufbau der GDI-BW orientiert sich an den Vorgaben von INSPIRE und GDI-DE und berücksichtigt bestehende Strukturen bzw. Konzeptionen im Land. Die vordringlichsten interdisziplinären Projekte für die Umsetzung der GDI-BW sind zunächst die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für den Aufbau der GDI-BW und die Erstellung samt Weiterentwicklung des Geoportals Baden-Württemberg einschließlich Konzeption und Aufbau eines Metadatenkatalogs GDI-BW.

Artikel 1 des Gesetzes sorgt für eine enge Verzahnung der Umsetzung der Richtlinie mit den Aktivitäten der GDI-BW, ohne Einzelheiten zu deren Aufbau zu regeln.

3. Regelungsgegenstand der Artikel 2 bis 4

Um den Schutz personenbezogener Daten entsprechend den nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie denen der INSPIRE-Richtlinie zu gewährleisten, erscheint die Anwendung der Schutzvorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) angesichts des massenhaften Abrufs solcher Daten nicht interessengerecht und in Anbetracht des Aufwandes auch nicht angemessen. Es muss ein differenzierender Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse einerseits und dem Schutzinteresse der Betroffenen gefunden werden. Dieser Ausgleich lässt sich in der Form bewältigen, dass die Geodaten mit Rücksicht auf die von ihnen ausgehende potenzielle Gefährdung von Rechten der Betroffenen in unterschiedliche Kategorien aufgeteilt werden. Dabei nimmt der Gesetzgeber die Einteilung der Kategorien vor und legt abstrakt-generell im Wege typisierender Abwägung den Umfang der Zugangsgewährung fest. Der Gesetzgeber nimmt die wesentlichen Entscheidungen vor, der Ordnungsgeber trifft die Detailentscheidungen, indem er in Verordnungen genau die Daten bezeichnet, die veröffentlicht werden dürfen. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen allein ist eine Veröffentlichung nicht möglich. Die zu veröffentlichenden Daten müssen darüber hinaus in einer Rechtsverordnung genannt sein, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen hat.

Bei den veröffentlichungsfähigen Daten handelt es sich nicht um Verdachts- oder ungeprüfte Daten, sondern nur um solche, die einerseits im Rahmen eines Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung nach den Bestimmungen des LBodSchAG und des WG oder andererseits im Rahmen eines Verfahrens zur Gestattung nach den einschlägigen Vorschriften oder eines sonstigen gesetzlichen Bewertungsverfahrens etwa nach § 9 LBodSchAG oder § 80 Abs. 1 S. 2 WG geprüft worden sind.

Das einschränkende Kriterium des allgemeinen öffentlichen Interesses definiert sich ausgehend von der allgemeinen datenschutzrechtlichen Abwägung sowie der Abwägung der Belange nach § 9 UIG wie folgt: Sowohl die öffentliche Hand wie auch die Wirtschaft und Privatpersonen mussten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Unterstützung einer aktiven Umweltschutzpolitik im Sinne der INSPIRE-Richtlinie sowie der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang zu Umweltinformationen bzw. zur Verfolgung ihrer wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder allgemeinen Interessen und schon immer über die geologische Beschaffenheit, die natürliche Vorbelastung mit Schadstoffen, die Belastung mit besonderen Gefahren (Hochwasser, Erdbeben etc.), die wirtschaftliche und sonstige Nutzung,

die Beschränkung der Nutzung auf Grund gesetzlicher Regelungen sowie das Vorhandensein von besonderen Nutzungsrechten informiert sein, selbst wenn die Daten mittelbar auf Grundstücke und die diese besitzenden oder nutzenden Personen beziehbar waren. Andernfalls könnten selbst einfache Stadtpläne und Landkarten nicht mehr veröffentlicht werden, da aus ihnen je nach Maßstab häufig auch Wert bestimmende Informationen für einzelne Grundstücke entnommen werden können. Der Personenbezug kann auch durch Koordinaten hergestellt werden.

Die zweistufige Vorgehensweise schützt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in demselben Umfang wie eine Einzelfallabwägung z. B. nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Das Gesetz nimmt für bestimmte Kategorien von Daten, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, die Interessenabwägung selbst vor. Die Bestimmungen erlauben nicht die Veröffentlichung z. B. von Name und Anschrift der Betroffenen, wohl aber alternativ zur Bezeichnung eines Flurstücks die Straße und Hausnummer, nicht von Einzelheiten der rechtlichen Beziehungen zu den mit den Geodaten bezeichneten Objekten – wie etwa Verursachungs- oder Einstandspflichten – sondern lediglich sog. Grund- oder Bestandsdaten wie z. B. die Existenz einer Altlast, die chemische Substanz, die die schädliche Bodenveränderung oder die Altlast verursacht hat, die Bodenfruchtbarkeit, das Wasserrecht als solches, die Flurstücke, auf denen Messeinrichtungen vorhanden sind, oder die Zugehörigkeit von Grundstücken zu Schutz-, Überschwemmungs- oder hochwassergefährdeten Gebieten. Das einzelne Datum – z. B. die Bewertung der Fruchtbarkeit eines Grundstücks oder seine Eigenschaft als Altlast, seine Zugehörigkeit zu einem Schutz- oder Überschwemmungsgebiet, die Höhe des Wasserstandes im Falle eines Hochwassers, die Lage des Grundstücks beispielsweise in Gebieten mit naturbedingt erhöhten Schwermetallwerten oder in erosionsgefährdeten Gebieten – wird in der Rechtsverordnung getroffen. Damit hat es aber nicht sein Bewenden. Dem Betroffenen steht noch sein Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG zu. Macht er es geltend, hat die zuständige Behörde darüber zu entscheiden, ob das Interesse des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen hat. Das Ergebnis der Abwägung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

III. Alternativen

Artikel 1 des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG in das Landesrecht. Eine Nichtumsetzung dieser Vorgaben könnte Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge haben.

Andere Möglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung stehen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG und den Vorgaben des Grundgesetzes hinsichtlich der innerstaatlichen Kompetenzordnung nicht zur Verfügung.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in das Landesrecht sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landkreise sowie sonstige öffentlich-rechtlich organisierte Stellen finanziell betroffen.

Die INSPIRE-Richtlinie bezieht sich auf in digitaler Form vorhandene Geodaten; sie verlangt von den Mitgliedstaaten keine Erfassung neuer Daten. Dementsprechend schreibt das Landesgeodatenzugangsgesetz nicht die Erfassung neuer Geodaten vor. Im Zeitraum von 2009 bis 2019 sollen die digitalen Geodatenbestände der Anhänge I bis III jedoch schrittweise entsprechend den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen harmonisiert werden. Wie weit diese Harmonisierung gehen wird, welche Kosten hierdurch verursacht werden und welcher konkrete Nutzen hieraus resultiert, lässt sich erst absehen, wenn die Durchführungsbestimmungen und die dazugehörigen Empfehlungen vorliegen. Grundsätzlich dürfte es schwierig werden,

die aus der Anpassung von Geodaten und Geodatendiensten an die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie resultierenden Kosten gegen die Kosten der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Pflege, Aktualisierung und Standardverbesserung der vorhandenen Daten abzugrenzen. Besonders im Hinblick auf die Beschaffung von IT-Systemen lassen sich ausschließlich der Umsetzung von INSPIRE zuzuordnende Kosten nicht herauslösen, da diese voraussichtlich zu einem hohen Grad in der regelmäßigen Modernisierung der Verwaltung aufgehen dürften. Bei der Pflege und Wartung von IT-Systemen ist absehbar, dass in künftigen IT-Produkten die von der INSPIRE-Richtlinie und den Durchführungsbestimmungen geforderten Normen und Standards bereits von der Herstellerseite implementiert sein werden.

Davon unberührt bleibt eine Kalkulation der Kosten für die mit der INSPIRE-Richtlinie entstehenden Berichts- und Informationspflichten sowie für den Betrieb des GDI-Kompetenzzentrums als Kontaktstelle für Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang. Neben der Verpflichtung, die Informationen der nationalen Anlaufstelle regelmäßig bereitzustellen, hat das Land den in der Verwaltungsvereinbarung GDI-DE ab 2009 festgelegten anteiligen Beitrag an das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zu leisten. Diese Kosten können insgesamt quantifiziert werden, wenn die entsprechenden Durchführungsbestimmungen nach Artikel 21 Abs. 4 INSPIRE-Richtlinie verabschiedet sind.

Für das Land entstehen durch die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie Kosten, die vor allem aus der Anpassung vorhandener digitaler Geodaten entsprechend der geforderten Interoperabilität resultieren. Diese Kosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Gegenüberzustellen sind allerdings die damit verbundenen Verbesserungen für die Geschäftsprozesse.

Mit dem Gesetz, das die zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in das Landesrecht umsetzt, werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden keine neuen Aufgaben durch das Land übertragen. Die Regelung des Artikels 180 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG), die eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes innerhalb einer Übergangszeit von 10 Jahren bei Übertragung neuer Aufgaben unter anderem auch auf Grund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft vorsieht, kommt daher nicht zur Anwendung, ebensowenig Artikel 71 Abs. 3 Satz 1 und 3 Alternative 1 bis 3 Landesverfassung.

Unter das Konnexitätsprinzip und damit grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Artikel 71 Abs. 3 Satz 3 Alternative 4 Landesverfassung, der eine Kostendeckungsregelung verlangt, fallen Änderungen der Kosten aus der Erledigung vom Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung, auch wenn diese nicht vom Land veranlasst sind. Dies kommt auf Grund der Regelung in § 4 Abs. 5 LGeoZG für solche, zuvor übertragenen Pflichtaufgaben nach Weisung in Betracht, bei deren Erledigung Geodaten nach § 4 Abs. 1 LGeoZG geführt werden und das Land ihre Sammlung oder Verarbeitung rechtlich vorgeschrieben hat.

Für die Kommunen ist, soweit sie durch das Landesgeodatenzugangsgesetz zu solchen Anpassungsmaßnahmen verpflichtet sind, zunächst ebenfalls mit einem erhöhten, nicht konkret quantifizierbaren Vollzugsaufwand zu rechnen, der jedoch durch den verbesserten Zugang zu Geodaten und die Optimierung der Verwaltungsabläufe ausgeglichen wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie als geodatenhaltende Stellen betroffen sind, durch § 13 LGeoZG ermöglicht wird, Geldleistungen zu erheben, und damit die Erschließung eigener aufgabenbezogener Einnahmequellen eingeräumt wird. Durch den Gesetzentwurf sind deshalb keine wesentlichen Mehrbelastungen der Kommunen zu erwarten, die einen finanziellen Ausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung erfordern würden.

Die Artikel 2 bis 4 sind kein Fall der Konnexität, da sie und die auf ihrer Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnungen die Kommunen nicht dazu verpflichten,

Daten ohne Einzelfallprüfung im Internet und in Druckwerken zu veröffentlichen. Sie erlauben dies nur.

Die Wirtschaft wird durch das Landesgeodatenzugangsgesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Vielmehr wird der Wirtschaft der Zugang zu Geodaten der öffentlichen Verwaltung erleichtert und allein dadurch die Möglichkeit eröffnet, neue Wertschöpfungspotenziale zu erschließen. Bei freiwilliger Partizipation können sich darüber hinaus weitergehende Nutzungs- und Marktchancen ergeben.

Durch die harmonisierte und vereinfachte Nutzung von Geodaten und Geodaten-diensten, die mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erreicht wird, ist zudem eine Kostenersparnis in Verwaltung und Wirtschaft zu erwarten.

Die Zusammenführung von Geodaten, die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, verursacht regelmäßig erheblichen Aufwand, der aus der bislang fehlenden Interoperabilität resultiert. Hier ist nach der Realisierung der Ziele der INSPIRE-Richtlinie mit einer wesentlichen Vereinfachung zu rechnen. Ebenso werden sich Einsparungen auf Grund von Synergieeffekten im Zusammenhang mit der Nutzung von Geodaten der GDI-BW ergeben.

Die Artikel 2 bis 4 tragen dazu bei, den Aufwand zu verringern, in dem sie eine klare gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung von Daten schaffen und damit die Behörden von Einzelfallentscheidungen entlasten.

V. Befristung

Eine Befristung des Artikels 1 ist nicht möglich, da die Richtlinie 2007/2/EG, die durch das Landesgeodatenzugangsgesetz umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht.

Die Artikel 2 bis 4 könnten zwar grundsätzlich befristet werden; im Hinblick auf die mit ihnen intendierte kontinuierliche Unterstützung des INSPIRE-Prozesses erscheint dies allerdings nicht angebracht.

VI. Ergebnis der Anhörung

Der Anhörungsentwurf war den kommunalen Landesverbänden und über 60 weiteren Verbänden und Stellen zur Anhörung übersandt worden. Rund ein Dutzend Organisationen hat sich schriftlich geäußert. Der Gesetzentwurf wird in einzelnen Äußerungen ausdrücklich begrüßt, von einem Verband abgelehnt.

1. Anhörung der kommunalen Landesverbände

Der Städtetag Baden-Württemberg sieht die Belange der Städte in Artikel 1 (Landesgeodatenzugangsgesetz) berücksichtigt. Er weist darauf hin, dass das Landesgeodatenzugangsgesetz einen deutlich höheren, zusätzlichen Aufwand für die Städte bei der Bereitstellung digitaler (Geo-)Daten über Dienste und Netzwerke bewirkt, der auch nicht durch schlankere Verfahrensabläufe ausgeglichen werden wird. Sollte eine zukünftige erweiterte Geodatenerfassung in digitaler Form auf Grund von (nachfolgenden) gesetzlichen Regelungen oder Durchführungsbestimmungen erfolgen, hält der Städtetag hierfür eine Kostenausgleichspflicht für zwingend erforderlich. Er hat darüber hinaus eine Textergänzung für die Begründung (unter IV. Finanzielle Auswirkungen) dahin gehend vorgeschlagen, dass die Erklärungen zu den Kostenfolgen vorbehaltlich einer Überprüfung 5 Jahre nach Inkrafttreten des Landesgeodatenzugangsgesetzes erfolgen und das Konnexitätsprinzip wirksam werde, falls für die Kommunen Kosten auslösende Regelungen erlassen werden, die über die INSPIRE-Richtlinie hinausgehen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg begrüßt die Beschränkung auf eine „1:1“-Umsetzung und bittet zu klären, ob durch das LGeoZG das Konnexitätsprinzip berührt ist.

Die gesetzliche Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie wird nur dann grundsätzlich vom Konnexitätsprinzip (Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung) erfasst, soweit in seinem Anwendungsbereich auf Grund einer vom Land rechtlich vorgeschriebenen Sammlung oder Verbreitung von Geodaten (§ 4 Abs. 1 und 5 LGeoZG) aus der Erledigung von Pflichtaufgaben nach Weisung, die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vom Land übertragen oder zugewiesen sind, Kostenerhöhungen eintreten. Eine daraus resultierende Verpflichtung zum Mehrlastenausgleich greift auch dann, wenn eine solche Kostensteigerung nicht vom Land veranlasst ist, sondern – wie hier – auf die Umsetzung zwingender Vorgaben des EU-Rechts zurückgeht. Da der Gesetzentwurf insgesamt gesehen zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen führt (vgl. IV. Finanzielle Auswirkungen), ist ein Mehrlastenausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung nicht erforderlich.

Der Gemeindetag hält eine Präzisierung bzw. Erläuterung der Vorschrift des Artikels 1 § 4 Abs. 5 für erforderlich.

§ 4 Abs. 5 LGeoZG legt entsprechend den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie eindeutig fest, dass die bei den Gemeinden vorhandenen Geodaten dem Gesetz nur dann unterliegen, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist und die Voraussetzungen nach Abs. 1 kumulativ erfüllt sind. Während beispielsweise in Bauleitplanverfahren auf Grund gesetzlich verankerter Verpflichtungen (BauGB), die Raumbezug aufweisen, solche Geodaten erzeugt werden, entstehen in Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung Geodaten, die nicht von den in § 4 Abs. 1 Nr. 4 festgelegten Themenbereichen erfasst werden und deshalb nicht in den Anwendungsbereich des LGeoZG fallen. Zur Führung des vom Gemeindetag ebenfalls angeführten Baulandkatasters (§ 200 Abs. 3 BauGB) gibt es keine rechtliche Verpflichtung. Die GDI-BW empfiehlt allerdings, die Geodaten des Baulandkatasters im Rahmen der Geodatenbasis Baden-Württemberg bereitzustellen.

Der Landkreistag, der sich nicht geäußert hat, war, wie alle kommunalen Landesverbände, bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

2. Sonstige Anhörungsergebnisse

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) hatte bereits mit Schreiben vom 9. Februar 2009 zum Entwurf des Landesgeodatenzugangsgesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) Stellung genommen. Seinen damaligen Einwendungen und Anregungen ist überwiegend Rechnung getragen. Zu den Artikeln 2 bis 4 (Änderung bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften) merkt er an, dass diese zum Ziel haben, als dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vorgehende Spezialregelungen die nach diesen Gesetzen bestehenden Unterrichtungspflichten der Betroffenen im Hinblick auf die etwaigen Veröffentlichungen aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster, aus den wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplänen usw. aufzuheben. Es könnte also sein, dass der Betroffene erst nach Jahren davon erfährt, dass sein Grundeigentum betreffende Daten publiziert worden sind. Dennoch stimmt der LfD unter Zurückstellung von Bedenken den Artikeln 2 bis 4 zu, da einerseits auch das LDSG selbst Fallkonstellationen kennt, in denen die Unterrichtung des Betroffenen unterbleiben darf – so nach § 18 Abs. 3 LDSG etwa dann, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde – und andererseits zwar nicht eine einzelfallbezogene, aber abstrakt-generelle Abwägung der typischerweise widerstreitenden Interessen im Zuge der Erarbeitung der Rechtsverordnungen erfolgen kann.

Das Altlastenforum Baden-Württemberg e. V. sieht unter Hinweis auf die Entschließung der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern vom November 2008 noch einen Prüfungsbedarf dahin gehend, dass dort ein über die Verweisung auf die entsprechenden Regelungen im UIG hinausgehender (weitergehender) Datenschutz verlangt worden war.

Der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. stellt zwar fest, dass der durch Artikel 1 erleichterte Zugang zu den Geodaten für die Wohnungswirtschaft durchaus von Vorteil sein könne. Gefragt wird jedoch, ob der Gesetzentwurf datenschutzrechtliche Gesichtspunkte ausreichend berücksichtige.

Der Landesverband württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. (Haus und Grund Württemberg) lehnt den Gesetzentwurf ab, da der Zugang zu personenbezogenen Daten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen ausgeschlossen sein sollte. Der Gesetzentwurf sei in Artikel 1 § 12 Abs. 3 Nr. 1 zu weit gefasst. Der möglichen Veröffentlichung personenbezogener Daten sollte nicht noch Vorschub geleistet werden.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. zieht einen Vergleich zu der Transparenzrichtlinie der EU im Bereich Agrarbeihilfen und befürchtet einen uneingeschränkten Zugang zu Umweltdaten landwirtschaftlicher Betriebe. Dies gelte umso mehr, als mit den Artikeln 2 und 3 (Änderung des Landbodenschutz- und Altlastengesetzes und des Wassergesetzes) dem Landesdatenschutzgesetz und dem Landesumweltinformationsgesetz vorgehende Spezialregelungen geschaffen werden, die die Unterrichtung des Betroffenen ausdrücklich verzichtbar machen soll. Landwirtschaftliche Betriebe würden so für Computer gläsern, katalogisierbar und Objekt wirtschaftlicher Interessen. Der BLHV fordert daher, dass die Daten entsprechend anonymisiert werden müssten.

Kernelement der datenschutzrelevanten Regelungen im LGeoZG ist es, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch in seinem Anwendungsbereich sicherzustellen. Mit dem Gesetz wird auf der Grundlage der INSPIRE-Richtlinie zwar grundsätzlich der massenhafte Zugang zu Geodaten eröffnet. Es erkennt allerdings, dass Einzelfallbetrachtungen hier im Gegensatz zu den Regelungsstrukturen der Umweltinformationsgesetze nicht praktikabel sind. Deshalb wird ein Rahmen geschaffen, der es ermöglicht, ohne eine Abwägung in zahlreichen Einzelfällen einen generellen, differenzierenden Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am Zugang und dem Schutzinteresse der Betroffenen vorzunehmen. Gerade auch im Blick auf die genannte Entschließung der Datenschutzbeauftragten (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 11) begegnet das LGeoZG dem höheren datenschutzrechtlichen Gefährdungspotenzial, das schon auf Grund der Vielzahl möglicher Abrufe von personenbezogenen (Geo-)Daten zu erwarten ist, bereits bei der Bereitstellung von Geodaten. Geodatenhaltende Stellen müssen und dürfen nur dann Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, wenn dies mit dem Landesdatenschutzgesetz in Einklang steht (Artikel 1 § 11 Satz 2). Die geltenden Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unangetastet.

Die fachneutrale Position des LGeoZG gewährleistet damit zum einen den Standard des Landesdatenschutzgesetzes, ermöglicht aber zum anderen auch die Anwendung bereichsspezifischer, fachrechtlicher Regelungen über die Veröffentlichung personenbezogener Daten. Das LGeoZG schafft keine erweiterten Befugnisse zur Veröffentlichung personenbezogener Daten. Mit den umfassenden Regelungen in Artikel 1 § 11 und 12 zur Bereitstellung von Geodaten und zur Beschränkung des Zugangs zu Geodaten wird der vorgebrachten Kritik erkennbar und ausreichend Rechnung getragen.

Eine Zustimmungslösung kann nicht in Betracht gezogen werden, da sie unpraktikabel und im Übrigen rechtssystematisch unpassend wäre. Sie würde in Bezug auf die Artikel 2 bis 4 dem Ziel des Gesetzes widersprechen, bestimmte Daten, an deren Kenntnis ein allgemeines öffentliches Interesse besteht, ohne vorherige Unterrichtung des Betroffenen publizieren zu können. Als Ausgleich für das Absehen von einer einzelfallbezogenen Abwägung erfolgt stattdessen eine abstrakt-generelle Abwägung der typischerweise widerstreitenden Interessen im Zuge der Erarbeitung der Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 2 LBodSchAG-E, § 106 Abs. 3 WG-E und § 22 Abs. 4 LAbfG-E. Bei der Erarbeitung der Verordnungen werden die Verbände beteiligt.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) und der Bundesverband Boden e. V. – Regionalgruppe Süd – halten die in Artikel 1 § 12 Abs. 2 Nr. 4 vorgesehene Beschränkung des Zugangs zu Umweltdaten zwar für notwendig bzw. sinnvoll. Dieser Tatbestand sollte aber nicht zu weitgehend interpretiert und der Öffentlichkeit keine Informationen vorenthalten werden. Vorgeschlagen wird, die betroffenen Geodaten zu konkretisieren und einer beschränkten Anzahl von Vertretern der Natur- und Umweltschutzverbände den Zugang einzuräumen, wobei der LNV eine Verordnungsermächtigung im Gesetz verankert sehen möchte.

Die Regelung des Artikel 1 § 12, die Zugangsbeschränkungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange vorsieht, entspricht den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie und bildet im Übrigen die entsprechenden Regelungen der Umweltinformationsgesetze des Bundes und des Landes ab. Eine Notwendigkeit, davon abzuweichen, wird nicht gesehen, zumal es bei einer „1:1“-Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie bleiben sollte. Das LGeoZG beschränkt sich darauf, die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie fachneutral umzusetzen.

Der Anregung des LNV, auch Informationen über Gewässerrandstreifen nach § 68 a und Leit- und Schutzdämme nach § 69 Wassergesetz als veröffentlichungsfähige Daten in Artikel 3 (§ 106 Abs. 3 WG) aufzunehmen, ist entsprochen worden.

Der Landesverband Baden-Württemberg des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI) bemängelt die Regelung der Zugangsbeschränkung bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (Artikel 1 § 12 Abs. 3 Nr. 3). Er befürchtet, bei fehlender Kennzeichnung von übermittelten Informationen sei in der Regel davon auszugehen, dass kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Auch der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. fragt, ob die Regelung tatsächlich ausreichend sei. Zu überlegen sei, von den Rechtsinhabern vor Veröffentlichung die Zustimmung einzuholen. Hinsichtlich der bereichsspezifischen Regelung der Artikel 2 bis 4 weist der VCI darauf hin, dass es sich bei den veröffentlichungsfähigen Daten durchaus um sensible Daten handeln könne, die eine vorherige Information der Betroffenen verbunden mit einer Widerspruchsmöglichkeit erforderlich mache. Dieser Anspruch sei weder unangemessen noch unverhältnismäßig, insbesondere weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Daten, die veröffentlicht werden sollen, strittig sind oder durch neuere Informationen überholt sind.

Die Rechte der Betroffenen werden durch die Verpflichtung zur Anhörung vor einer Entscheidung gesichert (§ 12 Abs. 3 Satz 2). Die Sätze 3 und 4 dienen lediglich der Verfahrensvereinfachung. Bei entsprechender Kennzeichnung hat die geodatenhaltende Stelle in der Regel vom Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Die Regelung entspricht der Praktikabilität, sie verschafft dem Rechtsinhaber die Möglichkeit, durch Kennzeichnung eine entsprechende Qualifizierung vorzunehmen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch bei Nichtkennzeichnung ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vorliegt. Die dem Standard der eingeführten Umweltinformationsgesetze des Bundes und des Landes entsprechende Regelung wird für ausreichend erachtet.

Bei den nach Artikeln 2 bis 4 als veröffentlichungsfähig angesehenen Daten handelt es sich zwar um flurstücksbezogene, nicht jedoch um sensible Daten (vgl. dazu oben Nr. II. 3.). Es sind zudem keine Verdachts- oder ungeprüfte Daten, sondern nur solche, die in einem rechtlichen Verfahren bewertet worden sind.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. sieht die Jagdgenossenschaften über das von ihnen zu führende Verzeichnis nach § 1 Nr. 2 LJagdGDVO (sog. Jagdkataster) vom LGeoZG berührt.

Einer Klarstellung, dass die Jagdgenossenschaften nicht unter die Verpflichtungen des LGeoZG fallen, bedarf es nicht. Das auf der Grundlage der Geobasisda-

ten der Vermessungsverwaltung von der Jagdgenossenschaft selbst erstellte sog. Jagdkataster besitzt zwar die vom LGeoZG verlangte Geodatenqualität, sofern es in elektronischer Form vorliegt. Die dort geführten, speziellen Geodaten gehören jedoch nicht zu den in § 4 Abs. 1 Nr. 4 aufgezählten Geodaten Themen, die auf Grund der INSPIRE-Richtlinie umzusetzen sind. Sie werden daher von dieser gesetzlichen Umsetzung nicht erfasst. Näheres zu den Themenbereichen wird von den noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen der EU zu den Datenspezifikationen erwartet.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. fordert, dass die Geodaten, die kostenpflichtig bezogen werden, um – wie im Fall des sog. Jagdkatasters – Aufgaben pflichtgemäß erfüllen zu können, durch die Vermessungsverwaltung unentgeltlich, zumindest aber erheblich ermäßigt zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesverband Boden möchte die in Artikel 1 § 13 ermöglichte Entgelterhebung nur auf die kommerzielle Weiterverwendung der Geodaten beschränken. Die Entgelte für die „Grunddaten“ sollten auf die Erstattung der Kosten für deren Bereitstellung begrenzt werden.

Der Landesnaturschutzverband plädiert dafür, in bestimmten Fällen den kostenfreien, mit Mindestfunktionen ausgestatteten Zugang zu Geodaten zu ermöglichen.

Zum wesentlichen Inhalt der Regelung des LGeoZG zu Geldleistungen und Lizenzen gehört es, dass für die Bereitstellung von und den Zugang zu Geodaten unter bestimmten Voraussetzungen (§ 13 Abs. 1) Gebühren und Entgelte erhoben werden können. Die fachneutrale Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, die diesen Weg eröffnet, lässt deshalb bestehende Regelungen oder Vereinbarungen auch grundsätzlich unangetastet. Die Richtlinie, die auf der Grundlage der bestehenden nationalen Regelungen basiert, verfolgt das Ziel, zur Haltung aktueller und qualitativ hochwertiger Geodaten zu motivieren. Diesem Ansatz folgend, unterscheidet das LGeoZG daher auch nicht zwischen den jeweiligen Nutzern (Behörden, Wirtschaft, Umweltverbände). Für Berichtspflichten aus dem Gemeinschaftsumweltrecht gelten bereits Regelungen, die eine Kostenfreiheit vorsehen. Es besteht kein Anlass, durch weitergehende Regelungen Dritte den privilegierten Behörden gleichzustellen. Das Gesetz enthält allerdings auch keine grundsätzliche Verpflichtung, Gebühren zu erheben. Die Jagdgenossenschaften erhalten die Geobasisdaten auf Grund einer Rahmenvereinbarung bereits zu günstigen Konditionen.

Der grundsätzlich kostenfreie Darstellungsdienst wird in der praktischen Realisierung die in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 entsprechend der INSPIRE-Richtlinie vorgeschriebenen Mindestfunktionen beinhalten.

Einem Alternativvorschlag des Bundesverbands Boden zu Artikel 1 § 4 Abs. 4 Buchst. p zur Definition des Begriffs „Boden“ kann nicht gefolgt werden, da der Gesetzentwurf sich nach der Vorgabe der INSPIRE-Richtlinie zu richten hat sowie möglichst nahe an dem Geodatenzugangsgesetz des Bundes und den entsprechenden Umsetzungsgesetzen anderer Länder bleiben sollte.

Der Verband der Chemischen Industrie merkt zu Artikel 1 § 9 an, auch die relevanten Landesverbände der Wirtschaft beim Aufbau der GDI-BW einzubinden.

Im interministeriellen Begleitausschuss sind auch Verbände der Wirtschaft vertreten (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 3). Eine Ergänzung des Gesetzestextes, der sich auf die Nennung der Pflichtmitglieder beschränkt, ist nicht notwendig.

Der Regionalverband Donau-Iller hat sich darauf beschränkt, einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs zu kommentieren. Ein Änderungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

(Landesgeodatenzugangsgesetz)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Die Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG in nationales Recht erfordert auf Grund der föderalen Kompetenzverteilung Anpassungen auf Länderebene. Als Ziel des Umsetzungsgesetzes definiert § 1 den Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Baden-Württemberg (GDI-BW).

Das Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) dient zum einen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in deutsches Recht und somit dem Ziel, eine europäische Geodateninfrastruktur zu schaffen. Zum anderen setzt die europäische Geodateninfrastruktur auf entsprechenden Strukturen in den Mitgliedstaaten auf. Mit dem LGeoZG leistet das Land daher einen Beitrag für den Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich bedingten Regelungskompetenz. Dies geschieht durch die Vorgabe des Rahmens für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten sowie den zugehörigen Metadaten. Die GDI-BW ist als Teil in die übergeordnete und neutrale Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) eingebunden.

Das LGeoZG berücksichtigt und unterstützt damit den seit 2004 laufenden Aufbau der GDI-DE. Es wird unmittelbar mit den wesentlichen inhaltlichen Komponenten (§ 5) und administrativen Strukturen (§ 9) der GDI-DE verknüpft.

Der allgemein zu verstehende Nutzungsbegriff im LGeoZG schließt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die Verwendung von Informationen, die in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist, sowie die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens mit ein.

Die INSPIRE-Richtlinie hebt Themen des Umweltschutzes hervor; dies wird mit dem Verweis in Nr. 2 aufgegriffen. Sowohl der Bezug auf Artikel 175 EGV als auch die Erwägungsgründe machen dies deutlich. Umweltschutz wird dabei als querschnittorientiertes Politikfeld sehr umfassend verstanden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Adressaten der INSPIRE-Richtlinie und somit auch des LGeoZG sind primär Behörden. In Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie wird der Behördenbegriff wortgleich definiert wie in Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Diese weitreichende Definition des Behördenbegriffs fand Eingang in § 2 Abs. 1 des Landesumweltinformationsgesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50). Die Adressaten des LGeoZG sind diesem Behördenbegriff entsprechend beschrieben.

Der abstrakte Begriff „geodatenhaltende Stelle“ des LGeoZG wird in § 3 Abs. 8 konkretisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dehnt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte) aus, soweit diese über das Geoportal nach § 10 Abs. 2 auf freiwilliger Basis Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen. Diese Regelung setzt

Artikel 12 der INSPIRE-Richtlinie um und zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die auf der Grundlage des LGeoZG entstehenden Strukturen auch als Anbieter zu nutzen. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes erfolgt. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 bezieht sich ausschließlich auf juristische Personen des Privatrechts. Dies ergibt sich aus der Abgrenzung zur Vorschrift des Absatzes 1, nach der das Gesetz unter anderem gilt „für geodatenhaltende Stellen ... der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts“. Die Begrenzung des Absatzes 2 auf juristische Personen des Privatrechts erschließt sich auch aus der damit umgesetzten Norm des Artikels 3 Nummer 10 der INSPIRE-Richtlinie, nach der „Dritte“ per definitionem „natürliche oder juristische Personen außer Behörden“ sind.

Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial einfacher zu aktivieren.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Abs. 1 sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste verfügbar zu machen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. i beschränkt werden; er muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

Damit wird Artikel 4 Absatz 3 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 3 (Allgemeine Begriffe)

§ 3 LGeoZG folgt den Begriffsdefinitionen aus der INSPIRE-Richtlinie, dem Geodatenzugangsgesetz des Bundes und den Beschlüssen und Vereinbarungen zum Architekturkonzept der GDI-DE.

Zu Absatz 1 (Geodaten)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 der INSPIRE-Richtlinie. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (zum Beispiel durch Koordinaten) oder indirekt (zum Beispiel durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Zu Absatz 2 (Metadaten)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 6 der INSPIRE-Richtlinie. Metadaten sind beschreibende Daten über Daten und Dienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen dem strukturierten Nachweis von Daten und Diensten und tragen so dazu bei, das Auffinden bestimmter Geodaten und Geodatendienste zu erleichtern und die Vergleichbarkeit von Suchergebnissen zu verbessern.

Zu Absatz 3 (Geodatendienste)

Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Die Definition setzt Artikel 3 Nummer 4 der INSPIRE-Richtlinie um, weicht jedoch von deren Wortlaut ab, indem Geodatendienste als „vernetzbare Anwendungen“ konkretisiert werden.

Die Geodatendienste werden in den Nummern 1 bis 4 entsprechend den in Artikel 11 Nummer 1 Buchst. a bis d der INSPIRE-Richtlinie definierten Geodatendiensten abschließend aufgeführt.

Zu Nummer 1 (Suchdienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie. Suchdienste sind die oberste Ebene des Zugangs zu Geodaten. Gefördert werden – anders als im allgemeinen Sprachverständnis – das Auffinden von Geodaten und Geodatendiensten über deren Metadaten sowie die Anzeige der Metadaten. Diese Einschränkung unterstreicht die Bedeutung der Metadaten im Rahmen der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur.

Zu Nummer 2 (Darstellungsdienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der INSPIRE-Richtlinie. Darstellungsdienste ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („zu vergrößern/verkleinern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenübertragung ebenso aus wie ein Ausdrucken mit dem Ziel der Weiterverwendung. Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 3 (Dienste zum Herunterladen – Downloaddienste)

Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Kopien der Geodaten und damit auch die physikalische Datenübertragung.

Zu Nummer 4 (Transformationsdienste)

Transformationsdienste dienen unter anderem der Datenumrechnung von einem Koordinatensystem in ein anderes mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, Affintransformation etc.). Die vom Wortlaut des Artikels 11 Nummer 1 Buchstabe d der INSPIRE-Richtlinie abweichende Formulierung zielt ausdrücklich nur auf die geodätische Umwandlung (d. h. auf die Koordinatentransformation) von Geodaten. Transformationsdienste können noch nicht dazu dienen, Geodaten an die Spezifikationen des LGeoZG anzupassen. Über die geodätische Umwandlung hinausgehende Transformationsdienste (Schematransformation), die in der Zukunft realisierbar sein werden, sind nicht vorgeschrieben.

Zu Absatz 4 (Interoperabilität)

Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten ist eine Kernforderung der INSPIRE-Richtlinie. Basis der Interoperabilität sind gemeinsame Standards, auf deren Grundlage die Kombination von Daten beziehungsweise die Kombination und Interaktion der verschiedenen Systeme und Techniken und damit eine allgemeine Nutzung der Geodaten und Geodatendienste erst möglich werden.

Zu Absatz 5 (Geodateninfrastruktur)

Die Geodateninfrastruktur bildet die technische, organisatorische und administrative Grundlage für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Hier sind die Bestandteile einer derartigen Struktur aufgeführt; sie reichen von der Datengrundlage über die technischen Instrumente bis hin zu den Mechanismen für die Koordinierung und Überwachung.

Zu Absatz 6 (Geoportal)

Ein Geoportal dient als Zugangspunkt zu den Diensten einer Geodateninfrastruktur. Eine Geodateninfrastruktur kann auch über mehrere Geoportale verfügen, die dann zu einem Portalverbund zusammengefasst werden, um Kommunikation, Transaktion und Interaktion unabhängig vom jeweiligen Zugangspunkt zu gewährleisten. Mit dem Attribut „elektronisch“ wird verdeutlicht, dass diese Plattform auf der Grundlage elektronischer Netzwerke eingerichtet wird.

Zu Absatz 7 (Netzdienste)

Netzdienste umfassen neben den Geodatendiensten auch weitere netzbasierte Anwendungen, die auf andere Daten als Geodaten zugreifen. Ein Beispiel für solche Netzdienste sind Dienste für den elektronischen Zahlungsverkehr (E-Payment-Dienste). Mit dem Attribut „netzbasiert“ wird verdeutlicht, dass es sich um Anwendungen innerhalb elektronischer Netzwerke handelt.

Zu Absatz 8 (Geodatenhaltende Stelle)

Der abstrakte Begriff „geodatenhaltende Stelle“ des LGeoZG wird in Absatz 8 entsprechend dem Begriff „informationspflichtige Stelle“ in § 2 Abs. 1 des Landesumweltinformationsgesetzes definiert. Die Vorgabe aus Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie, die ihrerseits der Definition in der Richtlinie 2003/4/EG entspricht (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 1), wird damit inhaltsgleich umgesetzt.

Die „geodatenhaltende Stelle“ wird als Adressat des LGeoZG ohne Einschränkungen hinsichtlich einer fachlichen Zuständigkeit beschrieben; die Begriffsdefinition setzt also nicht voraus, dass eine „geodatenhaltende Stelle“ Geodaten tatsächlich selbst erhebt oder führt.

Geodatenhaltende Stellen sind auch Beliehene, soweit das Erstellen oder Führen oder Verwalten zu ihrem öffentlichen Amt gehört. Dabei sind Stellen, die nur teilweise Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen nicht verpflichtet, ihre gesamten Geodaten bereitzustellen. Betroffen sind nur solche Geodaten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bereithalten. Nicht erfasst werden in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe c der INSPIRE-Richtlinie Verwaltungshelfer, da diese nicht im eigenen Namen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sondern nur von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgabe hinzugezogen werden.

Gremien, die geodatenhaltende Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die die Mitglieder des beratenden Gremiums beruft. Mit dem Begriff „Berufung“ wird

der abschließende formale Akt der Bestellung der Mitglieder erfasst. Soweit die Berufung durch mehrere Stellen der öffentlichen Verwaltung vorgenommen wird, treffen diese Stellen eine einvernehmliche Entscheidung darüber, welche Stelle die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll. Die Aufnahme beratender Gremien in den Anwendungsbereich des LGeoZG ist zur Umsetzung von Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a INSPIRE-Richtlinie erforderlich. Dabei verlangt der Wortlaut der Richtlinie die Einbeziehung von Gremien, die die Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten, und stellt nicht auf den Charakter der Sitzungen (öffentlich oder geheim) der beratenden Gremien ab.

Nicht erfasst werden oberste Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Rechtsetzung tätig werden, und Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen.

Zu den geodatenhaltenden Stellen zählen in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nr. 9 Buchstaben b und c INSPIRE-Richtlinie außerdem natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen und dabei der Kontrolle der in Absatz 8 Nr. 1 genannten Stellen unterliegen.

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Landesumweltinformationsgesetzes i. V. m. § 2 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes (auf die inhaltliche Bezugnahme in Absatz 1 wird verwiesen) liegt eine Kontrolle vor, wenn die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 LGeoZG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar, entweder die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Zu § 4 (Betroffene Geodaten und Geodatendienste)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden abschließend die Geodaten definiert, die das LGeoZG erfasst. Nur Geodaten, die noch in Verwendung stehen und alle in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem LGeoZG. Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind, vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Diese bereits archivierten Daten müssen nicht nachträglich angepasst werden.

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 und 3 i. V. m. Artikel 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Nummer 1

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenz wird der Geltungsbereich auf Geodaten beschränkt, die sich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg beziehen.

Zu Nummer 2

Das Gesetz bezieht sich ausschließlich auf Geodaten, die elektronisch vorliegen, da nur solche Daten unter Verwendung elektronischer Netzwerke verfügbar ge-

macht werden können. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten, die nicht elektronisch vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

Zu Nummer 3

Die Formulierung „sind vorhanden bei ... oder werden für diese bereitgehalten“ verdeutlicht, dass die Regelungen des LGeoZG unabhängig davon gelten, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Ferner wird in Buchstabe a klargestellt, dass bei Behörden nur solche Geodaten zu berücksichtigen sind, die unter den öffentlichen Auftrag der Behörde fallen. Die Aufzählung unter aa bis cc konkretisiert, dass die geodatenhaltende Stelle die Geodaten nicht selbst erstellt haben muss; es reicht aus, wenn die Geodaten bei ihr eingegangen sind, von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. „Eingegangen“ ist dabei im Sinne eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen; Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertrages für eine Behörde erhoben werden, fallen erst mit Übergabe des Werkes unter das LGeoZG. Entsprechendes gilt für Geodaten, die von Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieuren für die unteren Vermessungsbehörden erhoben werden.

Stellen Dritte nach § 2 Abs. 2 ihre Geodaten und Metadaten über die Geodateninfrastruktur bereit, gelten diese Daten als Geodaten im Sinne des LGeoZG, sofern sie zusätzlich auch die Kriterien nach den Nummern 1, 2 und 4 dieses Absatzes erfüllen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 legt die 34 Themenbereiche für die Geodaten fest, auf die das LGeoZG Anwendung findet. Die Liste der Themenbereiche mit den jeweiligen Erläuterungen entspricht den Anhängen I (Buchstaben a bis i), II (Buchstaben j bis m) und III (Buchstaben n bis hh) der INSPIRE-Richtlinie. Eine nähere Spezifikation dieser Themenbereiche erfolgt im Rahmen der Durchführungsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die Verordnungsermächtigung, nach der detaillierte Spezifikationen zu den Geodaten Themen (semantische Beschreibung) erlassen werden können, die auf einer Durchführungsbestimmung beruhen.

Für die im Wege der Komitologie zu verabschiedenden Durchführungsbestimmungen sowie die entsprechende Anpassung der Daten legt die INSPIRE-Richtlinie unterschiedliche zeitliche Vorgaben hinsichtlich ihres Inkrafttretens fest: Für die Daten der Themenbereiche Buchstaben a bis i sollen die Durchführungsbestimmungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der INSPIRE-Richtlinie, d. h. also bis 15. Mai 2009, vorliegen. Neu erhobene Geodaten zu diesen Themen sollen bis Mai 2011 interoperabel verfügbar sein; bereits verfügbare Geodaten müssen bis Mai 2016 entsprechend angepasst werden. Für die Daten der Themenbereiche Buchstaben j bis hh sollen die Durchführungsbestimmungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der INSPIRE-Richtlinie, d. h. also bis 15. Mai 2012, vorliegen. Neu erhobene Geodaten zu diesen Themen sollen bis Mai 2014 interoperabel verfügbar sein; bereits verfügbare Geodaten müssen bis Mai 2019 entsprechend angepasst werden.

Auf eine Festlegung des zeitlichen Rahmens im LGeoZG kann verzichtet werden. Die Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen zur fristgerechten Bereitstellung der Geodaten erfolgt durch Rechtsverordnungen nach § 14, mit denen die Durchführungsbestimmungen in Landesrecht umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Häufig arbeiten mehrere geodatenhaltende Stellen mit identischen Kopien von Geodatenansätzen. Dieser Absatz stellt klar, dass die Regelungen des LGeoZG nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten, falls mehrere identische Kopien derselben Geodaten vorhanden sind. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für die interoperable Bereitstellung bereits heute vorhandener Datenbestände zu den festgelegten Terminen verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende geodatenhaltende Stelle die Verantwortung. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Rechte am geistigen Eigentum und die Urheberrechte entsprechend Artikel 4 Absatz 5 der INSPIRE-Richtlinie um.

In Fällen, in denen die geodatenhaltende Stelle über Geodaten oder Geodaten-dienste im Sinne des Absatzes 1 verfügt, jedoch nicht selbst die Rechte an diesem geistigen Eigentum hält, kann sie über diese nicht frei verfügen. Absatz 4 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Rechte Dritter an geistigem Eigentum unberührt bleiben. Das Recht an geistigem Eigentum ist auch ein Versagensgrund nach § 12 Abs. 3.

Zu Absatz 5

Die Einbeziehung der untersten Verwaltungsebene gewährleistet die vollständige Umsetzung der Ziele des Artikels 4 der INSPIRE-Richtlinie. Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie enthält dazu spezielle Vorgaben. Danach werden bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Kommunen nur diejenigen Geodaten erfasst, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung gehalten werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die in den Grundbüchern geführten Daten von den Regelungen des LGeoZG nicht erfasst werden. Bestimmte bodenbezogene Grundbuchdaten (Daten des Bestandsverzeichnisses und einzelne Daten der Abteilung II des Grundbuchs) lassen sich zwar grundsätzlich unter Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie subsumieren; sie erfüllen jedoch nicht vollständig die in Artikel 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen, die für eine Einbeziehung in ihren Anwendungsbereich erforderlich sind. Da diese Daten ihren Ursprung bei einer anderen geodatenhaltenden Stelle (z. B. im Liegenschaftskataster) haben, greift § 4 Abs. 3 für die Referenzversion, von der identische Kopien wie z. B. das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs abgeleitet sein können.

Unabhängig davon fehlt dem Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz hinsichtlich der Führung und der Zurverfügungstellung von Grundbuchdaten, da die bundesrechtliche Grundbuchordnung insoweit eine abschließende Regelung enthält.

Die für den Datenaustausch zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster bestehenden Regelungen bleiben unberührt.

Zu § 5 (Bereitstellung von Geodaten)

Zu Absatz 1

Die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste, die das zentrale Anliegen der INSPIRE-Richtlinie ist, lässt sich landesweit mit vertretbarem Aufwand nur sicherstellen, wenn diese Daten und Dienste einen gemeinsamen Bezug haben. Die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung (Topographie, Kartographie und geodätischer Raumbezug) werden deshalb im LGeoZG als fachneutrale Kernkomponente der Geodateninfrastruktur im Land festgelegt. Das LGeoZG stellt die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste insbesondere über einen einheitlichen Raumbezug sicher. Den von den Vermessungsbehörden bereitgestellten Daten wird eine fachübergreifende Basisfunktion zugewiesen (Geobasisdaten).

Zu Absatz 2 und 3

Die Geodaten nach § 4 Abs. 1 werden als Bestandteile der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg klassifiziert. Dies bedeutet nicht, dass hiermit die Datengrundlage der Geodateninfrastruktur abschließend festgelegt ist. Dem Begleitausschuss zum Aufbau der GDI-BW steht es frei, Geodaten als Bestandteil der Datengrundlage der GDI-BW zu klassifizieren, die nicht einem der Themenbereiche nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zuzuordnen sind. Für diese Geodaten gilt das LGeoZG nicht.

Die Interoperabilität der Geodaten im Sinne dieses Gesetzes wird insbesondere dadurch erreicht, dass nach Absatz 3 die geodatenhaltenden Stellen ihre Geodaten auf einer gemeinsamen Grundlage zu erfassen und zu führen haben. Der Wortlaut des LGeoZG geht hier über die INSPIRE-Richtlinie hinaus, schafft aber die Voraussetzungen für das Funktionieren einer Verwaltungsgrenzen übergreifenden interoperablen Nutzung von Geodaten. Die Regelung entspricht der im Geodatenzugangsgesetz des Bundes im Einvernehmen mit den übrigen Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Formulierung.

Zu Absatz 4

Die europäische Geodateninfrastruktur, deren Rahmen mit der INSPIRE-Richtlinie geschaffen wird, zielt auf die Bereitstellung konsistenter, kohärenter Geodaten ab. Europäische Berichtspflichten beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem LGeoZG kann eine Harmonisierung von Geodaten über das Hoheitsgebiet des Landes Baden-Württemberg hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen geodatenhaltenden Stellen zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Länder, des Bundes und der anderen Mitgliedstaaten verpflichtet. Der Aufgabe der Wasserrahmenrichtlinie zufolge (Einzugsgebiet des Rheins) kann die Bestrebung zur Harmonisierung der Geodaten nicht nur im Bezug auf die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erfolgen, sondern muss auch auf das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtensteins ausgedehnt werden. Mit diesem Teilaspekt dieser Vorschrift geht das Gesetz über die Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie hinaus.

Zu § 6 (Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die geodatenhaltenden Stellen, die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in § 3 Abs. 3 genannten Geodatendienste verfügbar zu machen. Wie diese Anforderung erfüllt wird, bleibt der geodatenhaltenden Stelle grundsätzlich selbst überlassen. Im Regelfall wird sie eigene Geodatendienste bereitstellen.

Geodatenhaltenden Stellen wird mit § 13 die grundsätzliche Möglichkeit geboten, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern oder für deren Nutzung Lizenzen zu erteilen. Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die E-Government-Strategien der Mitgliedstaaten anzubieten. Daher werden die geodatenhaltenden Stellen durch Nummer 5 verpflichtet, zusätzlich zu den Geodatendiensten nach § 3 Abs. 3 auch Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar zu halten. Dies kann durch unmittelbare Bereitstellung der Dienste durch die geodatenhaltende Stelle oder durch die Einbindung in eine übergeordnete E-Government-Struktur erfolgen. Diese Regelung greift der Natur der Sache nach nur, sofern die geodatenhaltende Stelle ihre Geodaten auf der Grundlage lizenzrechtlicher Regelungen (einschließlich Forderungen von Geldleistungen) verfügbar macht.

Zu Absatz 2

Der Absatz formuliert nähere Anforderungen für die Dienste nach Absatz 1. Der heutige Stand der Technik erzwingt die Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform.

Zu Absatz 3

Für Transformationsdienste wird hier ausdrücklich ihre Kombinierbarkeit mit den anderen Diensten nach Absatz 1 gefordert. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass geodatenhaltende Stellen für ihre internen Zwecke Geodaten auf anderen als den in § 5 Abs. 1 festgelegten Grundlagen führen können, beispielsweise um Gesamtbilder auf europäischer Ebene zu erzeugen. Auch in diesen Fällen muss die Interoperabilität dieser Geodaten gewährleistet sein; ein entsprechender Transformationsdienst für eine derart spezielle Anwendung kann isoliert betrieben werden, muss aber in die übergreifende Architektur integriert sein.

Zu Absatz 4

Suchdienste dienen dem Auffinden von Geodaten anhand von Metadaten. Dies ist die erste Ebene des Zugangs zu Geodaten, da das Finden der Geodaten Voraussetzung für deren Darstellung und Download ist. Die INSPIRE-Richtlinie gibt in Artikel 11 Absatz 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die hier in den Nummern 1 bis 6 abgebildet sind. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Abs. 2 gefordert. Soweit diese Suchkriterien nicht aus sich heraus eindeutig sind, wird deren inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen von Durchführungsbestimmungen geregelt. Als Qualitätsmerkmale gelten auch die Gültigkeit der Geodatenätze sowie der Grad der Übereinstimmung der Geodatendienste mit den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen (Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d der INSPIRE-Richtlinie).

Zu Absatz 5

Die INSPIRE-Richtlinie enthält keine Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und der Netzdienste. Die Konkretisierung der technischen, inhaltlichen und semantischen Details für Netzdienste erfolgt nach den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie mittels Durchführungsbestimmungen. Die Richtlinie gibt nicht ausdrücklich an, bis wann diese Durchführungsbestimmungen erlassen werden müssen. Der Arbeitsplan der Europäischen Kommission sieht vor, die Durchführungsbestimmungen zu den Such- und Darstellungsdiensten sowie zu den Download- und Transformationsdiensten sukzessive bis Mai 2009 dem Komitologieausschuss vorzulegen. Bis Mai 2011 sollen alle diese Dienste operational sein. Die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14.

Zu § 7 (Bereitstellung von Metadaten)

Zu Absatz 1

Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Metadaten ist die geodatenhaltende Stelle, welche die Referenzversion der Geodaten nach § 4 Abs. 3 oder den Geodatendienst bereitstellt. Somit hat die geodatenhaltende Stelle die Metadaten zu erstellen und zu pflegen. Es soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet; wesentlich ist nicht die Datenpflege in einem abstrakten Zeitraster, sondern die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben.

Zu Absatz 2 und 3

Hier werden Mindestanforderungen für die Inhalte der Metadaten zu Geodaten beziehungsweise Geodatendiensten formuliert. Diese Anforderungen sind abstrakt und die Inhalte – wie beispielsweise „Schlüsselwörter“ – unspezifisch.

Zu Absatz 4

Die nach Artikel 5 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Metadaten wurden als Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 veröffentlicht (ABl. EU Nr. L 326/12). Zur Spezifikation der Metadaten wird es ermöglicht, technische, inhaltliche und semantische Konkretisierungen durch Rechtsverordnung nach § 14 vorzunehmen, falls diese auf Grund der Verknüpfungen mit den anderen Durchführungsbestimmungen erforderlich sein sollten. Die Metadaten für Geodaten zu den Themen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis m müssen spätestens im Mai 2010 verfügbar sein, spätestens im Mai 2013 die Metadaten zu den verbleibenden Themenbereichen. Dies folgt aus Artikel 6 Buchstabe a und b der Richtlinie.

Zu § 8 (Interoperabilität)

Die Interoperabilität von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten ist ein Kernanliegen der INSPIRE-Richtlinie und somit ein zentraler Aspekt des LGeoZG. Sie wird daher als Forderung in diesem Paragraphen explizit aufgeführt. Die Interoperabilität ergibt sich mittelbar aus der Definition der Standards etc., die im Rahmen der entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Damit sind die Durchführungsbestimmungen für die Interoperabilität von Bedeutung,

weshalb das Gesetz auch insoweit auf die Rechtsverordnungen nach § 14 verweist.

Zu § 9 (Organisation der Geodateninfrastruktur)

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 18, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der Richtlinie Rechenschaft ablegen zu können. In Verbindung mit der über die Landesgrenzen hinausreichenden Zusammenarbeit im Rahmen der GDI-DE sind daher Koordinierungsstrukturen im Land zu etablieren.

Der Ministerrat beauftragte das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2007 mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie und mit Beschluss vom 3. November 2008, den Aufbau der GDI-BW zu realisieren. Bereits im Vorfeld hatte das MLR gemeinsam mit den Ressorts, den kommunalen Landesverbänden sowie Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft den Begleitausschuss GDI-BW gegründet.

Zu Absatz 2

Die umfangreichen Abstimmungsprozesse in rechtlicher, organisatorischer und fachlicher Hinsicht sowie die Monitoring- und Berichtspflichten, die aus der INSPIRE-Richtlinie entstehen, erfordern im Land die Einrichtung einer koordinierenden Stelle. Zudem hat sich Baden-Württemberg mit dem Bund und den anderen Ländern auch in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung GDI-DE auf die Einrichtung von Kontaktstellen in den Ländern verständigt. Diese Kontaktstellen sind wiederum Ansprechpartner für die gemeinsame Koordinierungsstelle GDI-DE, welcher die operativen Aufgaben der nationalen Anlaufstelle im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie übertragen sind. Das federführende MLR hat daher das GDI-Kompetenzzentrum beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingerichtet und, neben anderen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau der GDI-BW, mit der Aufgabe der Kontaktstelle nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung GDI-DE betraut.

Zu Absatz 3

Die Organisation der GDI-BW kann nicht abschließend im Gesetz geregelt werden. Notwendige Einzelheiten der Organisation der Einrichtungen der GDI-BW können daher vom MLR durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Sind andere Ressortbereiche von diesen Regelungen berührt, so erfolgen diese im Einvernehmen mit den anderen Ressorts. Die erforderliche Beteiligung der kommunalen Landesverbände wird durch das Anhörungsrecht sichergestellt. Über die Zusammenarbeit im Begleitausschuss GDI-BW ist gewährleistet, dass die Ressorts, die kommunalen Landesverbände und die berührten Fachverbände sowie Wirtschaft und Wissenschaft ihre Interessen beim weiteren Auf- und Ausbau der GDI-BW einbringen können.

Zu § 10 (Elektronisches Netzwerk)

Zu Absatz 1

§ 10 stellt klar, dass mit dem LGeoZG ein wesentlicher Beitrag zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg geleistet wird, ohne diese GDI-BW

im Einzelnen oder abschließend zu definieren. Als Instrument wird auch hier ein „elektronisches Netzwerk“ gefordert. Aufbau und Betrieb einer verwaltungsübergreifenden Geodateninfrastruktur machen eine Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Ländern und den Kommunen erforderlich.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 15 Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie wird auf europäischer Ebene ein Geoportal geschaffen; Artikel 15 Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, über dieses Geoportal den Zugang zu den Netzdiensten zu ermöglichen.

Auf der Ebene des Bundes wird dieser Forderung dadurch Rechnung getragen, dass der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur über das bereits vorhandene GeoPortal.Bund erfolgt. Der Bund bietet den Ländern und Kommunen die Möglichkeit, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten ebenfalls über das GeoPortal.Bund verfügbar zu machen.

Als Beitrag des Landes zum Aufbau der GDI-DE wird das Geoportal Baden-Württemberg als zentraler Zugangsknoten für die unterschiedlichen geodatenhaltenden Stellen im Land und als Werkzeug zur Koordination und Optimierung der Geodateninfrastruktur aufgebaut. Über die Verpflichtungen aus der INSPIRE-Richtlinie hinaus ist es zudem die zentrale Plattform für Geodaten, die Vorteile für die Öffentlichkeit und Potenziale für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg mit sich bringt. Das Geoportal wird durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung betrieben. Die fachliche Koordination erfolgt im Beleit Ausschuss GDI-BW.

Zu § 11 (Allgemeine Nutzung)

Mit Artikel 17 verfolgt die INSPIRE-Richtlinie die wesentliche Zielsetzung, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie für internationale Institutionen nutzbar zu machen. In Anlehnung an die Intention der Umweltinformationsrichtlinie (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 1) eröffnet Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie darüber hinaus der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. Satz 1 fordert daher auch die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten.

Geodaten enthalten auch personenbezogene Daten, sobald ihr Individualisierungsgrad ausreicht, um auf eine natürliche Person schließen zu können.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist deren Schutz sowohl nach der INSPIRE-Richtlinie als auch nach deutschem Verfassungsrecht angemessen zu gewährleisten.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird, ist deshalb auch im Anwendungsbereich des LGeoZG sicherzustellen.

Während das Regelungskonzept der Umweltinformationsgesetze des Bundes und des Landes auf den einzelfallbezogenen Zugang und den Einzelantrag zu Umweltinformationen abstellt, zielt das LGeoZG auf den massenhaften Zugang zu Geodaten ab. Solche Einzelfallbetrachtungen wie in den Umweltinformationsgesetzen sind im Hinblick auf das von der INSPIRE-Richtlinie geforderte aktive Zugangverschaffen zu Geodaten über standardisierte Webdienste nicht praktikabel.

Das LGeoZG schafft demgegenüber einen Rahmen, der es ermöglicht, ohne eine Abwägung in zahlreichen Einzelfällen einen generellen, differenzierenden Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am Zugang und dem Schutzinteresse der Betroffenen vorzunehmen. Zugleich soll den Erfordernissen der Praxis Rech-

nung getragen werden, um den mit dem Zugangverschaffen verbundenen Aufwand sinnvoll zu begrenzen.

Dem höheren datenschutzrechtlichen Gefährdungspotenzial, das auf Grund der Vielzahl möglicher Abrufe solcher Daten zu erwarten ist, soll daher bereits bei der Bereitstellung von Geodaten begegnet werden. Unter Bereitstellung ist dabei über den technischen Aspekt hinaus auch die Entscheidung über das Verfügbarmachen von Geodiensten und damit das Zugangverschaffen zu verstehen.

Satz 2 stellt klar, dass geodatenhaltende Stellen nur dann Geodaten und Geodatendienste bereitstellen müssen und dürfen, wenn dies mit dem nationalen Datenschutzrecht, d. h. mit dem Landesdatenschutzgesetz in Einklang steht. Die Umsetzung der Richtlinie lässt die Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten unangetastet.

Damit wird der Schutz personenbezogener Daten entsprechend dem Standard des Landesdatenschutzgesetzes gewährleistet und zugleich eine von Einzelfallprüfungen weitgehend befreite Bereitstellung von Geodaten ermöglicht.

Die INSPIRE-Richtlinie sieht in Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe f eine Beschränkungsmöglichkeit zum Schutz personenbezogener Daten zwar nur für den Zugang der Öffentlichkeit vor. In Erwägungsgrund 24 der Richtlinie ist darüber hinaus jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die Bereitstellung von Netzdiensten unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) erfolgen sollte. Nach den Artikeln 5 ff. der Datenschutzrichtlinie ist eine mit ihrer Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Übermittlung personenbezogener Daten nur ausnahmsweise zulässig; diese Ausnahmetatbestände sind insbesondere in den Vorschriften der §§ 16 und 18 des Landesdatenschutzgesetzes umgesetzt.

Die Regelung trägt auch der Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 6./7. November 2008 („Datenschutzgerechter Zugang zu Geoinformationen“) Rechnung.

Die fachneutral erfolgende Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie lässt auch bereits bestehende oder noch zu schaffende bereichsspezifische Zugangsregelungen unberührt. Mit Satz 3 wird deshalb klargestellt, dass die Anwendung bereichsspezifischer, fachrechtlicher Regelungen, insbesondere bezüglich personenbezogener Daten, durch das LGeoZG nicht eingeschränkt wird. Solche Regelungen behalten ihren Vorrang als besondere Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes bzw. des Bundes. Das LGeoZG beansprucht in diesem Zusammenhang Geltung nur für Geodaten, die nicht Umweltinformationen in diesem Sinne sind. Spezialgesetzliche Regelungen gehen ihm vor.

Das gilt z. B. auch für das von § 14 LStatG geschützte Statistikgeheimnis, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.

Zu § 12 (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange)

Die Vorschrift regelt zusammengefasst die Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie ihrer Nutzung auf der Grundlage der Artikel 13 und 17 der INSPIRE-Richtlinie. Hinsichtlich der Schutzgüter entsprechen die Zugangsbeschränkungen in den Absätzen 1 bis 4 den Regelungen der §§ 8 Abs. 1 und 9 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), die im Land über den Verweis in § 3 Abs. 1 des Landesumweltinformationsgesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) gelten. Die Zugangsbeschränkungen werden somit den Vorgaben des EU-Rechts entsprechend umgesetzt, da der Text der INSPIRE-Richtlinie in Artikel 13 Abs. 1 wortgleich mit den entsprechenden Regelungen der

Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (dort Artikel 4 Abs. 2) ist.

Den Vorgaben des Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie entsprechend sind in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Gründe für eine Zugangsbeschränkung eng auszulegen. Die geodatenhaltende Stelle kann den Zugang nur bei Vorliegen der abschließend genannten Versagensgründe beschränken. Der Zugang ist zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Dieses Abwägungsgebot ermöglicht es im Einzelfall, dem öffentlichen Interesse an dem Zugang zu Geodaten den Vorrang gegenüber den berührten Schutzgütern einzuräumen und damit der Richtlinie gerecht zu werden, die eine solche Abwägung verlangt (Artikel 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 INSPIRE-Richtlinie).

Zu Absatz 1

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten über Suchdienste kann eingeschränkt werden. Absatz 1 sieht entsprechend Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 1 der INSPIRE-Richtlinie eine Zugangsbeschränkung vor, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter der internationalen Beziehungen, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung hätte.

Der Vorgabe der Richtlinie folgend wird mit dem letzten Halbsatz klargestellt, dass der Zugang zu gewähren ist, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Geodaten mittels Suchdiensten ist, dass über diese die Metadaten der Geodaten bereits dargestellt werden. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört zum Beispiel nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der geografische Standort. Hier kann der Zugang der Öffentlichkeit – sofern dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist – beispielsweise dahin gehend beschränkt werden, dass Standorte nicht oder mit einer relativ hohen Ungenauigkeit angegeben werden.

Zu Absatz 2

Analog zu § 8 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes gefasst setzt Absatz 2 die in Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe a, b, c und h der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der anderen Dienste (Darstellungsdienste usw.) genannten Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit um. Unter „Öffentlichkeit“ fallen auch die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Abs. 2 (Dritte).

Abs. 2 Nr. 1 nimmt die Regelungen zu den Schutzgütern aus Absatz 1 auf (Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe b der INSPIRE-Richtlinie).

Abs. 2 Nr. 2 schützt in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe a der Richtlinie die Vertraulichkeit der Beratungen von geodatenhaltenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 8.

Abs. 2 Nr. 3 dient dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von straf-, ordnungswidrigkeiten- oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren wird sichergestellt. Damit wird Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe c der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Abs. 2 Nr. 4 beschränkt den Zugang, wenn er nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umweltbereiche hätte. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe h der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 3

Die Zugangsbeschränkungen nach Absatz 3, die § 9 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes entsprechen, dienen dem Schutz privater Belange. Bei Vorliegen

der Voraussetzungen ist der Zugang zu Geodaten grundsätzlich zu beschränken, soweit die Betroffenen nicht zustimmen und kein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Zugang vorliegt.

Satz 1 Nr. 1 dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das allerdings im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz eingeschränkt werden kann. Wenn im Einzelfall erst durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart würden und der Betroffene nicht zugestimmt hat, ist der Zugang nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse unbeschränkt zu gewähren. Bei der Abwägung zwischen dem Interesse am Zugang einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen andererseits sind im Einzelfall gemäß Artikel 13 Abs. 3 INSPIRE-Richtlinie die Vorgaben der EU-Datenschutzrichtlinie (vgl. Begründung zu § 11) zu berücksichtigen, die durch das Landesdatenschutzgesetz umgesetzt wurden.

Satz 1 Nr. 2 setzt Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe e der INSPIRE-Richtlinie um. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Marken- und Zeichenrechte.

Satz 1 Nr. 3 dient insgesamt der Umsetzung des Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe d der INSPIRE-Richtlinie. Schutzzweck ist insbesondere die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) und das Statistikgeheimnis (§ 16 Bundesstatistikgesetz bzw. § 14 Landesstatistikgesetz) sind besondere Ausprägungen der Versagensgründe nach Nr. 3.

Satz 2 stellt klar, dass die Betroffenen vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

Die Sätze 3 und 4 dienen der Verfahrensvereinfachung. Erfolgt keine Kennzeichnung, ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht betroffen ist. Die Regelungen liegen auch im Interesse der Betroffenen, da diese Gelegenheit erhalten, ihre Interessen umfassend darzulegen.

Zu Absatz 4

Abs. 4 setzt Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchstabe g der INSPIRE-Richtlinie um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Geodaten an eine geodatenhaltende Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können. Um diese Informationsquelle nicht zu gefährden, hängt der Zugang der Öffentlichkeit zu freiwillig bereitgestellten Daten von der Einwilligung der betroffenen Dritten ab.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 17 der INSPIRE-Richtlinie soll geodatenhaltenden Stellen sowie entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft der Zugang und die gemeinsame Nutzung von Geodaten zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ermöglicht werden. In Umsetzung insbesondere von Artikel 17 Abs. 7 der Richtlinie werden in Abs. 5 die Zugangsbeschränkungen zwischen den von der Regelung erfassten Stellen abschließend aufgezählt.

Da die Richtlinie bezüglich der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchstaben a und b abstellt, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer geodatenhaltenden Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 stehen (Behörden im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe c der Richtlinie), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Nicht einbezogen sind natürliche und juristische Perso-

nen des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 2 (Dritte), da sie insoweit ebenso als Öffentlichkeit anzusehen sind.

Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören (Artikel 17 Abs. 7 i. V. m. Abs. 4 und 5 der INSPIRE-Richtlinie).

Die in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Versagensgründe sind eine Teilmenge derjenigen des Absatzes 2. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Austausch und Nutzung können im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach Abs. 2 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 4 geltend gemacht werden. Liegen die Voraussetzungen für den privilegierten Zugang zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, nicht vor, gelten die Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit nach Abs. 1 bis 4 und Abs. 6.

Zu Absatz 6

Nach Abs. 6 kann der Zugang zu Geodaten über Emissionen in die Umwelt nicht unter Berufung auf die dort genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Regelung setzt Artikel 13 Abs. 2 Satz 3 der INSPIRE-Richtlinie um.

Zu § 13 (Geldleistungen und Lizenzen)

Zu Absatz 1

Den geodatenhaltenden Stellen wird entsprechend Artikel 17 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch lizenzrechtliche Regelungen zu steuern und Geldleistungen zu fordern. Die folgenden Absätze der Vorschrift schränken diese Möglichkeit spezifiziert ein.

Grundsätzlich gelten für die Einräumung solcher Nutzungsrechte allerdings die für die Wahrnehmung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe anzuwendenden gesetzlichen Kostenregelungen, wie z. B. Regelungen zu statistischen Auskunftspflichten.

Zu Absatz 2

Artikel 17 Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 und 4 der INSPIRE-Richtlinie fordert, den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten zu einheitlichen Bedingungen zu gewähren (Satz 1).

Satz 2 und Satz 3 stellen sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gesteuerungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen.

Satz 4 verbietet es entsprechend Artikel 17 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie, von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten zu fordern, wenn dieser zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten erfolgt. Auch damit soll erreicht werden, die Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten zu vereinfachen. Durch die Erwägungsgründe der Richtlinie (23) wird belegt, dass von einer anderen geodatenhaltenden Stelle Geldleistungen auch dann verlangt werden können, wenn die zur Verfügung gestellten

Geodaten oder Geodatendienste zur Erfüllung solcher Berichtspflichten erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Suchdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 stehen kostenlos zur Verfügung, da sie erst das Auffinden der Daten im Sinne eines Datenkatalogs ermöglichen und somit im Fall entgeltpflichtiger Angebote die Grundlage für eine Vermarktung der Geodaten darstellen. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 14 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich sind auch Darstellungsdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Sätze 2 und 3 verdeutlichen neben den expliziten Beschränkungen nach § 12, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung unterbunden werden kann. Damit wird Artikel 14 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt, der eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. Dementsprechend definiert Satz 3 die Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913). Die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar. Darstellungsdienste dienen der Natur der Sache nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihm Gelegenheit zu geben zu entscheiden, ob er tatsächlich diese Geodaten für seine Zwecke verwenden kann. Die Trennung zwischen dem Darstellen der Geodaten am Computer-Bildschirm einerseits und der weiteren Nutzung dieser Geodaten andererseits wirft sowohl inhaltlich als auch technisch Probleme auf (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 3 Nr. 2). Es steht im Ermessen der geodatenhaltenden Stelle, Maßnahmen zu treffen, durch die eine Weiterverwendung der mittels Darstellungsdienste bereitgestellten Daten eingeschränkt wird. Ihr obliegt die Verantwortung für die technische Beschränkung solcher Daten auf ein reines Anschauen. Kann sie dies technisch nicht gewährleisten, kann dies nicht als Begründung für die Forderung von Geldleistungen oder gar das Versagen des Zugangs angeführt werden.

Für Darstellungsdienste können im Ausnahmefall Geldleistungen gefordert werden, wenn dies im Sinne einer Refinanzierung zur Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste erforderlich ist (Satz 4). Diese Regelung nimmt Bezug auf Artikel 14 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie. Dort wird auf „große Datenmengen“, die „häufig aktualisiert werden“, abgestellt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können. Die Forderung von Geldleistungen für Darstellungsdienste sollte jedoch sehr restriktiv eingesetzt werden. Eine Konkretisierung des Begriffs „große Datenmenge“ erscheint angesichts der technischen Entwicklung nicht sinnvoll möglich. Die in der Richtlinie angesprochene häufige Aktualisierung wird hier durch „mehrfach monatlich“ konkretisiert.

Zu Absatz 5

Diese Regelung verlangt die Nutzung von Diensten für den elektronischen Geschäftsverkehr, falls Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten gefordert werden. Die geodatenhaltende Stelle muss diese Dienste

nicht selbst zur Verfügung stellen, sondern lediglich die Nutzung derartiger Dienste garantieren. Kann die geodatenhaltende Stelle die Nutzung derartiger Dienste nicht anbieten, kann sie keine Geldleistungen für die Nutzung ihrer Geodaten oder Geodatendienste fordern; sie muss in diesem Fall die kostenlose Nutzung zulassen. Damit wird Artikel 14 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt die Weiterverwertung von Geodaten und Geodatendiensten innerhalb des Landes. Ob und in welcher Höhe Geldleistungen fließen, wird in der Regel in Vereinbarungen festgelegt (z. B. Generalvereinbarung bzw. Rahmenvereinbarung über die Nutzung von Geobasisinformationen des Landes mit den Landkreisen bzw. den Städten und Gemeinden).

Zu Absatz 7

Im Sinne einer integrativen Wirkung der europäischen Geodateninfrastruktur werden die geodatenhaltenden Stellen anderer Bundesländer, des Bundes und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, hinsichtlich des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt (Satz 1). Dies gilt entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden; hier jedoch auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Voraussetzung für den Anspruch derartiger durch internationale Übereinkünfte geschaffener Einrichtungen ist, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören (Satz 2). Damit werden Artikel 17 Abs. 4 und 5 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 8

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den in Absatz 2 geforderten einheitlichen Bedingungen für den Zugang und die Nutzung durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft verweist die Richtlinie auf eine Durchführungsbestimmung. Die Umsetzung dieser Durchführungsbestimmung in Landesrecht erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14.

Zu § 14 (Verordnungsermächtigung)

Die Durchführungsbestimmungen, mit denen die INSPIRE-Richtlinie inhaltlich konkretisiert und die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert werden, werden durch Rechtsverordnung in Landesrecht umgesetzt. Das Instrument der Rechtsverordnung muss gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbar Außenwirkungen, beispielsweise auf Dritte im Sinne des § 2 Abs. 2, haben. Die Verordnungsermächtigung gilt für Geodaten, Metadaten und Geodatendienste, soweit diese dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 2 unterliegen, sowie für Einzelheiten zur Interoperabilität.

Deshalb wird die Landesregierung ermächtigt, die erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Der Prozess der Umsetzung der Durchführungsbestimmungen der EU wird in sukzessiven Schritten über mehrere Jahre hinweg zu führen sein. Dabei werden im Wesentlichen fachübergreifende Inhalte in Landesrecht zu transformieren sein.

Zu Artikel 2:

(§ 12 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)

Die Regelung schafft eine dem LDSG und dem LUIG vorgehende Spezialregelung, die es ermöglicht, Daten aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster sowie dem Bodeninformationssystem für das Geoportal bereitzustellen, aber auch in lokalen Internetauftritten und in Druckwerken – z. B. Karten – zu veröffentlichen, ohne dass die nach § 3 LUIG i. V. m. § 9 UIG bzw. § 18 LDSG erforderlichen Verfahren eingehalten werden müssen. Der Verzicht auf die vorherige bzw. nachträgliche Information der Betroffenen ist in Ansehung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung insoweit vertretbar, als die Daten unter Gesichtspunkten des Datenschutzes keine besondere Sensibilität aufweisen und dem Betroffenen das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG zusteht. Darauf wird besonders hingewiesen. Ebenso ist der Verzicht auf vorherige bzw. nachträgliche Information des Betroffenen in Bezug auf die nach § 3 LUIG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UIG geschützten Belange vertretbar.

Zu Artikel 3:

(§ 106 Wassergesetz)

Die Regelung schafft eine dem LDSG und dem LUIG vorgehende sowie die Veröffentlichungsvorschriften des Wassergesetzes ergänzende Spezialregelung, die es z. B. ermöglicht, Daten aus dem Wasserbuch, aus den Bewirtschaftungsplänen, den Schutz-, Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten für das Geoportal bereitzustellen als auch in lokalen Internetauftritten sowie in Druckwerken, insbesondere Karten zu veröffentlichen, ohne dass die nach § 3 LUIG i. V. m. § 9 UIG bzw. § 18 LDSG erforderliche Verfahren eingehalten werden müssen. Der Verzicht auf die vorherige bzw. nachträgliche Information der Betroffenen ist in Ansehung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung insoweit vertretbar, als die Daten unter Gesichtspunkten des Datenschutzes keine besondere Sensibilität aufweisen und dem Betroffenen das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG zusteht. Darauf wird besonders hingewiesen. Ebenso ist der Verzicht auf vorherige bzw. nachträgliche Information des Betroffenen in Bezug auf die nach § 3 LUIG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UIG geschützten Belange vertretbar.

Zu Artikel 4:

(§ 22 Landesabfallgesetz)

Die Regelung schafft eine dem LDSG und dem LUIG vorgehende Spezialregelung, die es ermöglicht, bestimmte abfallwirtschaftliche Daten in Bezug auf Deponien oder stillgelegte Deponien für das Geoportal, in lokalen Internetauftritten sowie in Druckwerken, insbesondere Karten, zu veröffentlichen, ohne dass die in § 3 LUIG i. V. m. § 9 UIG bzw. § 18 LDSG erforderliche Verfahren eingehalten werden müssten. Der Verzicht auf die vorherige bzw. nachträgliche Information der Betroffenen ist in Ansehung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung insoweit vertretbar, als Deponiedaten unter Gesichtspunkten des Datenschutzes keine besondere Sensibilität aufweisen, der Verordnungsgeber bei der näheren Bestimmung der veröffentlichungsfähigen Daten eine typisierende Verhältnismäßigkeitskontrolle durchführt und dem Betroffenen das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG zusteht. Darauf wird besonders hingewiesen. Ebenso ist der Verzicht auf vorherige bzw. nachträgliche Information des Betroffenen in Bezug auf die nach § 3 LUIG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UIG geschützten Belange vertretbar.

Zu Artikel 5:
(Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.